

Beitragsordnung des Vereins

Stamm Walther von Geroldseck

§ 1 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung für den Stamm Walther von Geroldseck n.e.V. gilt ab 1. Januar 2025 bis auf Weiteres.

§ 2 Grundregeln

Vereinsmitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus.

- I. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus drei Teilbeiträgen zusammen:
 - a. Bundesbeitrag (Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V.): 25€
 - b. Gaubeitrag (Gau Alemannen): 3,50€
 - c. Stammesbeitrag (Stamm Walther von Geroldseck): 6,50€Der jährliche Gesamtbeitrag pro Mitglied beträgt demnach 35€.
- II. Für Familien und Geschwister gilt ein reduzierter Gesamtbeitrag von 30€ pro Person.

§ 3 Fälligkeit

Der Stammesbeitrag der Vereinsmitglieder:innen ist jährlich im Voraus zu entrichten. Dieser wird zu Beginn des Geschäftsjahres von dem:der Kassenwart:in eingezogen. Stichtag ist spätestens der 28. Februar.

Weiteres regelt § 7 Abs. V der Satzung.

§ 4 Änderungen des Beitragssatzes

Für die Änderung des Beitragssatzes ist ein Beschluss des Stammesthings erforderlich. Zudem muss ein fristgerecht eingereichter Antrag vorliegen. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn er den Mitglieder:innen spätestens zusammen mit der Ladungsfrist des Stammes bekannt gegeben wird. Eine geplante Änderung des Beitragssatzes muss außerdem als Tagesordnungspunkt in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sein.

- I. Eine Verringerung des Beitragssatzes darf nur in dem Umfang beschlossen werden, wie es den laufenden sowie geplanten Verpflichtungen des Vereins nicht entgegensteht. Es bedarf einer einfachen Mehrheit durch das Stammesthing.

- II. Eine Erhöhung des Beitragssatzes darf maximal in dem Umfang beschlossen werden, wie es ein fristgerecht eingereichter Antrag vorsieht. Liegen mehrere fristgerecht eingereichte Anträge vor, gilt der Antrag mit der höchsten geplanten Erhöhung als Obergrenze. Es bedarf einer einfachen Mehrheit durch das Stammesthing.
- III. Eine beschlossene Änderung des Beitragssatzes durch das Stammesthing wird durch Veröffentlichung des Protokolls den Mitgliedern bekannt gegeben. Der Einzug des neuen Beitragssatzes darf frühestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls erfolgen.

§ 5 Rückwirkende Änderung des Beitragssatzes

Erhöht sich der Beitragssatz der CPD oder des Gau Alemannen durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung im Zeitraum zwischen dem Stammesthing und dem folgenden Geschäftsjahr, behält sich der Verein das Recht vor, den Beitragssatz rückwirkend am folgenden Stammesthing entsprechend anzupassen. Diese rückwirkende Erhöhung ist jedoch nur für den Beitragssatz des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Andere Arten von rückwirkenden Änderungen sind ausgeschlossen.